



Übersicht zu Änderungen und Neuigkeiten der Gesetzgebung der Republik Kasachstan im Bereich Landwirtschaft

Für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juli 2021

Ausgabe 3/2021



Die Übersicht umfasst normative Rechtsakte und Vorschriften, z.B. technische Vorschriften, der Gesetzgebungs- und weiterer staatlicher und auch zwischenstaatlicher Organe, die im Justizministerium der Republik Kasachstan registriert werden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:

- landwirtschaftliche Erzeugung;
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte;
- Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Export und Import);
- staatliche Unterstützung (Subventionierung, steuerliche Erleichterungen/Steuerpräferenzen, andere Arten staatlicher Unterstützung);
- Landmaschinenhersteller;
- internationale Zusammenarbeit im Bereich „ausländische Investitionen in Kasachstan im Landwirtschaftssektor und Integration in die internationale Agrarwirtschaft.“

Folgende Rechtsakte und Rechtsvorschriften waren im Berichtszeitraum von besonderer Bedeutung (in zeitlicher Reihenfolge geordnet):

1. Subventionierung

Am 3. Dezember 2020 erfolgten verschiedene **Änderungen von Erlassen und Anordnungen des Ministers für Landwirtschaft der Republik Kasachstan**.

1) Zur Verordnung vom 26. November 2014 № 3-2/615 "Über die **Genehmigung der Subventionsregeln** für Kosten von verarbeitenden Unternehmen für den Kauf landwirtschaftlicher Produkte zur weiteren Veredelung" wird ein neues Antragsformular herausgegeben.

2) In der Verordnung vom 15. März 2019 № 108 "Über die Verabschiedung von Vorschriften zur Subventionierung für die Entwicklung der Zuchttierhaltung, der Verbesserung der Produktivität und der Qualität tierischer Produkte" wird unter Punkt 7) der Begriff des Schafzüchters neu gefasst, als Betrieb mit einer Schafherde von 500 oder mehr Schafen, der Zuchtschafe verpachtet und/oder Schafböcke zur Mästung kauft; in Paragraph 18 der Verordnung wird das Antragsverfahren neu geregelt.

2. Bodengesetzgebung

Am 23. Dezember 2020 wurde die Verordnung Nr. 400 "Zur Änderung der Verordnung des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Republik Kasachstan, des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan, vom 26. Oktober 2018 Nr. 437 „**Zur Genehmigung des Formulars für die Anordnung der Beseitigung von Verstößen gegen die Bodengesetzgebung der Republik Kasachstan**" erlassen.

Das neue Formular enthält die Möglichkeit zur Anordnung der Beseitigung von Verstößen gegen die Bodengesetzgebung der Republik Kasachstan und legt die Möglichkeiten zu deren Kontrolle neu fest.

3. Das neue Entwicklungsprogramm der Weltbank

Am 28. Dezember 2020 wurde der Beschluss Nr. 898 der Regierung der Republik Kasachstan über Änderungen und Ergänzungen des Beschlusses Nr. 423 der Regierung der Republik Kasachstan vom 12. Juli 2018 "**Über die Verabschiedung des Staatsprogramms zur Entwicklung des agroindustriellen Komplexes der Republik Kasachstan 2017-2021**" verabschiedet.

Der Beschluss ändert und ergänzt das Staatliche Programm. Im Einzelnen werden insbesondere geändert:

- 1) Im Staatsprogramm wird die Benennung der "KazAgro National Management Holding Joint Stock Company" an die erfolgte Verschmelzung mit der Baiterek National Management Holding JSC" angepasst;
- 2) Es wurden neue Leistungsindikatoren im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für Agrarunternehmen aufgenommen (Unterabschnitt 4.2 des Programms):
 - Es wird ein Anteil staatlicher Ausgaben zur Unterstützung der Rindfleischproduktion und -verarbeitung, der „grünes Wachstum“ und Nachhaltigkeit im Rindfleischsektor fördert, festgelegt;
 - Es wird die Anzahl kleiner und mittlerer Betriebe, die am Sybaga-Förderprogramm des Landwirtschaftsministeriums teilnehmen, bestimmt.
- 3) Um die Entwicklung des Viehsektors zu gewährleisten, wird die Weltbank ein Darlehen für die Umsetzung des Projekts zur „nachhaltigen Entwicklung der Viehwirtschaft“ (Sustainable Livestock Development Project, im Folgenden SLDP) bereitstellen.
Das Projekt wird sich auf die Stärkung von Institutionen konzentrieren, die Dienstleistungen für Kleinbauern bereitstellen, einschließlich landwirtschaftlicher Subventionen, verbesserten Zugang zu Finanzmitteln, tierärztlichen Dienstleistungen und verbesserten Weidelandmanagement sowie Treibhausgasemissionsinventaren im Viehsektor.

Um eine angemessene Qualität bei der Vorbereitung und Umsetzung des Projektes zu gewährleisten, werden ein Koordinierungsrat und eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern interessierter zentraler und lokaler Exekutivorgane, finanzieller und wissenschaftlicher Institutionen und Organisationen des Tierhaltungs- und Veterinärsektors eingerichtet.

Die wichtigsten Ergebnisse werden eine verbesserte Bereitstellung von Veterinärdienstleistungen und Registrierung der Tierbestände und insgesamt eine effektivere Agrar-Umweltpolitik für die Fleischindustrie sein.

Darüber hinaus wurden Änderungen im Aktionsplan zur Umsetzung des Staatsprogramms des agroindustriellen Komplexes der Republik Kasachstan für die Jahre 2017-2021 in Bezug auf die Erhöhung der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und die Sicherstellung optimaler Steuerregelungen für die Subjekte des agroindustriellen Komplexes der Republik Kasachstan vorgenommen.

4. Umweltfragen

Am 2. Januar 2021 wurde das Gesetz der Republik Kasachstan № 401-IV **"Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen zu einigen Rechtsakten der Republik Kasachstan zu Umweltfragen"** verabschiedet, womit hauptsächlich die Kompetenzen eines Expertenrates und der lokalen Selbstverwaltungsorgane zur Bewertung des Klimawandels geregelt werden.

Das Gesetz regelt neue Ansätze zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verbesserungen im Abfallmanagement von Produktion und Verbrauch.

Das Gesetz sieht die Einführung unter anderem folgende wichtige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes der Republik Kasachstan vom 8. Juli 2005 **"Über die staatliche Regelung der Entwicklung des agroindustriellen Komplexes und der ländlichen Gebiete"** Nr. 66 vor:

- Absatz 24-1) des Artikels 1 des Gesetzes der Republik Kasachstan "Über die staatliche Regelung der Entwicklung des agroindustriellen Komplexes und ländlicher Gebiete" wird wie folgt gefasst:

24-1) Der Expertenrat ist ein kollegiales Organ, das von dem „Betreiber“ im Bereich der Agrarversicherung eingerichtet wird, dessen Zweck die Überprüfung der Versicherungsprodukte ist und das aus Vertretern der eingebundenen Versicherungsorganisationen, der Zweigstellen der ausländischen Versicherungsorganisationen, des bevollmächtigten Organs im Bereich der Entwicklung des Agrobusiness, des „Betreibers“ im Bereich der Agrarversicherung, unabhängigen Experten und weiteren Personen besteht;"

- Punkt 1 des Artikels 6 wird um die Punkte 28-1), 28-2), 28-3) und 28-4) ergänzt und bestimmt, dass die Zuständigkeit des bevollmächtigten Organs im Bereich der Entwicklung des agroindustriellen Sektors folgende Punkte umfasst:

28-1) Durchführung der Bewertung der Verwundbarkeit durch den Klimawandel;

28-2) Bestimmung der Prioritäten und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;

28-3) Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Zuständigkeit;

28-4) Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit der in der Zuständigkeit festgelegten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Anpassung dieser Maßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Überwachung und Bewertung.

- Punkt 1 des Artikels 7 des Gesetzes der Republik Kasachstan wird um die Unterpunkte 1-3), 1-4), 1-5) und 1-6) ergänzt. Zuständig sind die lokalen Vertretungsorgane (Mashilis) der Regionen, der Städte mit nationalem Status und der Hauptstadt, die:

- 1-3) im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Bewertung der Betroffenheit durch Klimaänderungen durchführen;
- 1-4) Prioritäten und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in ihrer Zuständigkeit fest;
- 1-5) setzen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen ihrer Zuständigkeit festlegen;
- 1-6) die Wirksamkeit der in ihrem Zuständigkeitsbereich ermittelten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Anpassung dieser Maßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachung und Bewertung überwachen und bewerten.

5. Anpassung der kasachischen Gesetzgebung an Standards der Eurasischen Wirtschaftsunion

Am 30. Dezember 2020 wurde das Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 397-VI "**Über Änderungen und Ergänzungen einiger gesetzlicher Akte der Republik Kasachstan zur technischen Regulierung, zum Unternehmertum, zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung und des Zahlungsverkehrssystems**" verabschiedet. Dadurch wurden:

- im Gesetz "Über Getreide" verschiedene Begriffe zur „Konformitätsbescheinigung“ klargestellt;
- das Verfahren zur Erteilung von Außenhandelsgenehmigungen wurde geändert;
- die staatliche Kontrolle im Bereich der technischen Regulierung verbessert, wobei insbesondere auf folgende Änderungen hinzuweisen ist:
 - 1. Einführung eines speziellen Verfahrens für Inspektionen in Bezug auf Akkreditierung.
 - 2. Verbesserung der Effizienz des Mechanismus zur Verfolgung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die Importeure im Rahmen des Verfahrens der "bedingten Freigabe".
 - 3. Verlängerung der Verjährungsfrist für die Amtshaftung.
 - 4. Einführung der Verantwortlichkeit von Personalzertifizierungsstellen für die Bescheinigung von Fachauditoren.
 - 5. Begründung einer Produkthaftung und eines Rückrufverfahrens für Produkte, die nicht den technischen Vorschriften entsprechen.
- die Gesetzgebung im Bereich der Akkreditierung, Standardisierung und Sicherstellung der Einheitlichkeit von Messungen aktualisiert:
 - 1. Im Bereich der Akkreditierung wurden zahlreiche Begriffe, die das Gesetz verwendet neu oder besser definiert. Z.B.: "Akkreditierungsauditor" , "Akkreditierungssystem", "Zeugenbewertung", "Konformitätsbewertungsstelle", "Entzug der Akkreditierung", "Berufung", "Beschwerde" und "Evaluierung. Weiter wurde ein Informationssystem für Akkreditierung, Zertifizierung und Deklaration eingeführt.
 - 2. Schließlich wurde die Zuständigkeit der Akkreditierungsstelle für die Einrichtung des Akkreditierungsrates festgelegt.
- im Bereich der Normung insbesondere Folgendes neu geregelt:
 - 1. Die Übertragung der Funktion der Führung des Sekretariats der technischen Komitees für Normung an ein nationales Normungsgremium.
 - 2. Die Anwendung von internationalen, regionalen Normen und Normen ausländischer Staaten.
- Verpackungsvorschriften für importierte Waren eingeführt.

6. Ernährungsversorgungssicherheit

Am 30. Dezember 2020 wurden verschiedene Änderungen zum Gesetz der Republik Kasachstan der Republik Kasachstan "**Über Getreide**" verabschiedet.

Um die Bildung einer Getreidereserve zur Deckung des Bedarfs des Landes bei Notfällen natürlicher und vom Menschen verursachter Art zu gewährleisten, wurde die Einführung eines „Ausnahmestands“ ermöglicht. Weiter wurden im Gesetz Begriffe genauer gefaßt:

Es wurde eine neue Terminologie zum Getreidereservebestand, Getreidemarktbetreiber und für die Verwaltung des Getreidereservebestandes eingeführt. Das Gesetz zielt darauf ab, die Futtermittelbasis für die Vieh- und Geflügelindustrie zu verbessern sowie die Produktion von hochwertigem Saatgut durch die Bildung von Saatgut- und Futtermittelfonds zu erhöhen. Der Status und die Rolle der „nationalen Organisation“ "Prodkorporatsiya" wird ebenfalls definiert.

Es werden auch die Regeln zum Verfahren für die Verwaltung der Getreidereserve festgelegt.

Der Getreidereservebestand in Höhe von 500.000 Tonnen wird aus Speisegetreide gebildet, das die Anforderungen der nationalen Norm ST RK 1046 "Weizen" erfüllt.

Der Betreiber kauft das Getreide auf der Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen. Der Betreiber hat den Reservevorrat an Getreide regelmäßig zu erneuern. Die Lagerung der Getreidereserve erfolgt in Bäckereien und entsprechenden Orten, die über eine Lizenz zur Erbringung von Lagerdienstleistungen verfügen.

7. Veterinärmedizin

Am 5. Januar 2021 wurde mit dem Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 408-VI "**Über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze der Republik Kasachstan zu veterinärmedizinischen Fragen**" das Gesetz vom 9. Juli 1998 "**Über die Viehzucht**" geändert:

- Es werden nur noch originale Veterinärpässe zur Bestätigung von bestimmten Vorgängen zugelassen;
- Der Einsatz von technischen Mitteln zur Foto- und Videoaufzeichnung bei einer staatlichen Veterinär- und Sanitärkontrolle wird zugelassen.

8. Bodenamelioration

- in der Verordnung vom 27. Mai 2015 № 19-5/477 "**Über die Genehmigung der natürlichen Normen für die Überwachung und Bewertung des meliorativen Zustands der bewässerten Böden**" werden die Vorschriften für die Überwachung und Bewertung des meliorativen Zustands bewässerter Böden, die durch die genannte Verordnung erfasst wurden, neu gefasst.

- in der Verordnung vom 25. Juli 2016 № 330 "**Über die Genehmigung der Regeln staatlicher Überwachung und Bewertung des Rekultivierungszustandes bewässerter Flächen in der Republik Kasachstan und einer Informationsdatenbank zum Rekultivierungszustand landwirtschaftlicher Flächen**" werden die Paragraphen 102 und 106 neu formuliert und der Umfang von Bodenerneuerungs- und Aushubarbeiten und die Probenahme für die Wasserentnahme bei manuellen Bohrungen für Boden-Salzuntersuchungen neu definiert:

- in der Verordnung vom 14. November 2016 № 476 "**Über die Genehmigung der natürlichen Normen der Materialaufwendungen für Betriebskosten bei der Durchführung von Arbeiten zur Bewertung des Rekultivierungszustandes von bewässerten Flächen**" werden Normen für den Materialaufwand bei der Durchführung der Arbeiten zur Bewertung des Rekultivierungszustandes der bewässerten Grundstücke angegeben.

- in der Verordnung vom 25. Dezember 2017 № 513 "**Über die Genehmigung der Normen für Lieferung von chemischen Reagenzien, Laborutensilien und Feldgeräten für die Überwachung und Bewertung des meliorativen Zustands der bewässerten Flächen**" werden diese Normen definiert.

9. Garantierte Ankaufspreise für Landwirtschaftliche Produkte

Am 3. Februar 2021 wurde mit Verordnung Nr. 27 die VO zur „Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die ein garantierter Ankaufspreis und ein Ankaufspreis“ festgelegt werden geändert und umfasst jetzt auch:

- Rohmilch für die Herstellung von Milchpulver (Vollmilch, Magermilch), Butter und Hartkäse.
- Weizen für die Herstellung von Bioethanol, Weizengluten trocken (Weizengluten).

Der garantierte Ankaufspreis ist der Preis, zu dem landwirtschaftliche Produkte von landwirtschaftlichen Erzeugern gekauft werden. Mit der Subvention wird die Differenz zwischen dem garantierten Kaufpreis und dem Einkaufspreis erstattet. Subventionen werden an Verarbeitungsunternehmen gezahlt, die im laufenden Jahr und im vierten Quartal des Vorjahres Ausgaben für den Kauf landwirtschaftlicher Produkte von landwirtschaftlichen Erzeugern, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Beschaffungsorganisationen getätigt haben.

10. Subventionierung der Kreditversicherung

Am 2. März 2021 wurde die Änderung des Erlasses vom 30. Januar 2015 № 9-1/71 "**Über die Genehmigung der Subventionsregeln im Rahmen der Versicherung von Krediten für die Akteure des agroindustriellen Sektors**" verabschiedet. Danach kann:

- Eine Subventionierung eines Teils der Provision für eine Kreditbürgschaft erfolgen, wobei der Höchstbetrag fünf Milliarden KZT (rund Fünf Mio. €) nicht überschreiten;
- Der Bürgschaftsbetrag bei der Subventionierung kann bis zu 50 % vom Hauptschuldbetrag betragen, aber nicht mehr als 1.500.000.000 KZT –rund 3 Mio €);
- Bei Anträgen auf einen Bürgschaftszuschuss, bei denen die Höhe des Zuschusses die im Finanzierungsplan für den entsprechenden Monat vorgesehenen Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Auszahlung im nächsten Monat in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge. Bei Anträgen auf den Bürgschaftszuschuss, bei denen die Höhe des Zuschusses die im Finanzierungsplan für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Auszahlung im nächsten Haushaltsjahr in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge.

11. Viehexport

Am 11. März 2021 wurde die gemeinsame Verordnung Nr. 68 des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan und Nr. 207 des Finanzministers der Republik Kasachstan "**Über Fragen des Exports von landwirtschaftlichem Vieh**" verabschiedet. Sie genehmigt eine Liste von Tierarten, deren Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan für einen Zeitraum von sechs Monaten verboten ist: Dabei handelt es sich vorrangig um Muttertiere und Zuchtvieh von Rindern und anderen kleinen Wiederkäuern.

12. Pachtverträge

Am 12. März 2021 wurde eine Änderungsverordnung zur VO vom 30. Januar 2019 № 41 "**Über die Genehmigung des Mustervertrags für die zeitweilige gebührenpflichtige Nutzung (Verpachtung) landwirtschaftlicher Grundstücke**" erlassen, die verschiedene Teile des bestehenden Mustervertrages ändert.

13. Baumwollwirtschaft

Am 19. März 2021 wurde der Änderungsbeschluss Nr. 159 zum Beschluß Nr. 316 vom 3. April 2008 **"Über einige Fragen der Zusammenarbeit mit dem „Internationalen Beratenden Komitee“ für Baumwolle"** gefaßt. Der Beschluss ändert die Funktionen des Komitees.

14. Subventionen für Verarbeitungsunternehmen

Am 25. März 2021 wurde der Änderungserlass № 91 zum Erlaß vom 26. November 2014 № 3-2/615 **"Über die Genehmigung der Regeln der Subventionierung der Kosten von Verarbeitungsunternehmen für den Kauf landwirtschaftlicher Produkte zur Herstellung von sogenannten weiterverarbeiteten Produkten"** verabschiedet. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden für die Subventionierung der Kosten von Verarbeitungsbetrieben für den Kauf von landwirtschaftlichen Produkten zur Herstellung weiterverarbeiteter Produkte vorgenommen:

- Die Berechnung des Einkaufspreises landwirtschaftlicher Produkte wurde geändert, und die Berechnung des Einkaufspreises für Weizen wird in Zukunft separat ausgewiesen;
- Anträge müssen am Sitz des verarbeitenden Unternehmens vom 1. April bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres gestellt werden, vorher war es ab März;
- Verschieden Anhänge, insb. 1, 2 wurden geändert.

15. Musterverträge für den Kauf von Land und Grundstücken

Am 30. März 2021 wurde die Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan Nr. 96 "Über die Änderung der Verordnung des Landwirtschaftsministers der Republik Kasachstan vom 26. September 2019 Nr. 354 **"Über die Genehmigung des Mustervertrags für den Kauf und Verkauf von Grundstücken"** verabschiedet.

In Kapitel 3 "Rechte und Pflichten der Parteien" des Mustervertrags über den Kauf und Verkauf eines Grundstücks wurde der Unterpunkt 12) Absatz 7 neu gefasst, und zwar wird die Höhe der Vertragsstrafe (Verwirkung) auf der Grundlage des Basiszinssatzes (in der alten Fassung - des offiziellen Refinanzierungssatzes) der Nationalbank Kasachstans für jeden Kalendertag des Verzugs berechnet.

16. Kontrolle zweckgemäßer Bodennutzung

Am 28. April 2021 wurde der Änderungserlass Nr. 143 zum Erlass Nr. 194 vom 05. Mai 2018 **"Über die Genehmigung der Regeln zur Identifizierung von Grundstücken, die zweckwidrig und/oder unter Verletzung der Gesetzgebung der Republik Kasachstan genutzt werden"** verabschiedet.

Die Verordnung sieht eine Reihe von Änderungen der Regeln in Bezug auf die Verschärfung der Verantwortung der Grundstückseigentümer vor.

17. Subventionierung der Wasserversorgung der Landwirtschaft

Am 30. April 2021 wurde die Änderungsverordnung Nr. 146 zur VO vom 30. Juni 2015 № 6-3/597 **"Über die Genehmigung der Regeln der Subventionierung der Kosten für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Produzenten"**:

- Anträge können am Ort des Grundstücks vom 1. Mai bis zum 30. November des jeweiligen Jahres gestellt werden.
- Das Verfahren zur Berechnung der Zuschüsse wurde geändert;

- § 18 wird entsprechend dieser Anordnung neu gefasst, die Bedingungen für die Auszahlung der Zuschüsse haben sich geändert, und zwar:
 - bei Anträgen, bei denen die Höhe der Subventionen die Höhe der im Finanzierungsplan für den jeweiligen Monat vorgesehenen Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Auszahlung der Subventionen im nächsten Monat in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge,
 - wenn die im lokalen Haushalt für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsmittel vollständig ausgeschöpft sind und keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen, wird die Annahme von Anträgen beendet;
- Paragraph 19 wird im Hinblick auf die Berichterstattung über die Budgetauslastung geändert.

18. Investitionssubventionen

Am 6. Mai 2021 wurde die Änderungsverordnung Nr. 157 zur VO vom 23. Mai 2018 Nr. 317 "**Über die Genehmigung der Regeln der Subventionen für den Ausgleich eines Teils der Kosten, die dem Subjekt der Agrarindustrie bei Investitionen entstehen**" verabschiedet.

Subventionen werden insbesondere für einen Teil der Kosten, die einem Agrarunternehmen bei der Durchführung von Investitionen entstehen, erstattet:

- Der Absatz 11 wird um folgenden Text ergänzt: "Investitionszuschüsse im Rahmen des Passportes des Projektes Nr. 12.1 "Bau und Erweiterung des Aquaponik-Gewächshauskomplexes" werden für Investitionsprojekte gewährt, die frühestens drei Jahre vor dem Jahr der elektronischen/schriftlichen Antragstellung in Betrieb genommen werden";
- Der Absatz 12 wird um folgenden Text ergänzt: "Subventionen für die in den Projektpässen Nr. 1 und Nr. 1.1 genannten Maschinen, Anlagen und Geräte werden gemäß der Liste der Maschinen- und Anlagenmodelle sowie deren Hersteller und Vertragshändler gewährt. Die Liste wird von der bevollmächtigten Stelle im Bereich der staatlichen Förderung der Industrietätigkeit spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Jahr und spätestens am 1. Juli des jeweiligen Jahres vorgelegt. Wenn kein Modell von Maschinen und Anlagen aus der Liste vorliegt, wird die Subventionierung gemäß dem Projektpass des Projekts Nr. 1 durchgeführt";
- Klausel 18 wird geändert und gilt zusätzlich für folgende Projekte: Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen für den Bedarf und die Pflanzung von Gartenbaukulturen und Trauben ab 5 Hektar.
- § 46 wird um den Punkt 10) ergänzt und sieht die Förderung des Leasings von fertigen Projekten auch im Falle des Antrags einer landwirtschaftlichen Genossenschaft vor, wenn diese eine Kopie der Unterlagen, die Informationen über die Übertragung des Nutzungsrechts am Leasinggegenstand durch den Leasingnehmer als Eigentums-(Anteils-)Einlage an die landwirtschaftliche Genossenschaft enthält, vorlegt.
- Verschieden Anhänge wurden ebenfalls geändert.

19. Zinsvergünstigte Kredite

Am 13. Mai 2021 wurde Änderungserlass zum Erlass vom 26. Oktober 2018 № 436 "**Über die Genehmigung der Regeln der Zinsvergünstigung für Kredite an landwirtschaftliche Subjekte und Leasing für den Kauf von Nutztieren, Maschinen und technologischer Ausrüstung**".

- Der Subventionssatz für Betriebsmittelkreditverträge wurde von 5% auf 7% erhöht;
- Der Förderzeitraum für Frühjahrsfeld- und/oder Erntearbeiten darf 1 (ein) Jahr nicht überschreiten, ohne dass eine Verlängerung der Fördersätze erfolgt;
- Kreditverträge, die von Finanzinstitutionen in Übereinstimmung mit der Warenliste für vorrangige Projekte ausgegeben wurden, werden subventioniert;
- Es erfolgt eine Subventionierung der Zinssätze von Konsortialkrediten der Geschäfts-Banken und der Entwicklungsbank von Kasachstan;

- Bei den vom Arbeitsgremium („Der Dienstleister“) im Jahr 2019 genehmigten Darlehensverträgen sowie bei den im Jahr 2019 abgeschlossenen und vom Arbeitsgremium („Der Dienstleister“) im Jahr 2020 genehmigten Darlehensverträgen berechnen die Finanzinstitute und das Arbeitsgremium („Der Dienstleister“) die Höhe der Subventionen im Hinblick auf die Subventionsabgrenzung ab dem 1. Januar 2019 neu.
- Darüber hinaus wurden verschiedene Begriffe neu gefasst und Anlagen überarbeitet.

20. Bodenrecht für In- und Ausländer

Am 13. Mai 2021 wurde das Gesetz Nr. 39-VII **"Über Änderungen und Ergänzungen einiger gesetzlicher Akte der Republik Kasachstan zu Fragen der Bodenverhältnisse"** verabschiedet.

Insbesondere werden die folgenden Änderungen des Bodengesetzbuches der Republik Kasachstan vom 20. Juni 2003 festgelegt.

Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen an Bürger der Republik Kasachstan und kasachische juristische Personen im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrages erfolgt für bis zu 49 Jahre mit einem vorrangigen Recht auf Verlängerung des Pachtvertrages für eine neue Laufzeit nach dessen Ablauf.

Das Verbot der Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken mit dem Recht auf Privateigentum oder Bodennutzung an Ausländer, Staatenlose, ausländische juristische Personen, juristische Personen der Republik Kasachstan mit ausländischer Beteiligung, internationale Organisationen, wissenschaftliche Zentren mit internationaler Beteiligung sowie Kandas¹

21. Produktkennzeichnung

Am 21. Mai 2021 wurde die Verordnung des Ministers für Handel und Integration der Republik Kasachstan Nr. 348-N-K **"Über die Genehmigung der technischen Vorschriften "Anforderungen an die Produktkennzeichnung"** verabschiedet.

Die technischen Vorschriften "Anforderungen an die Produktkennzeichnung" werden in einer neuen Fassung, die die allgemeinen Anforderungen an die Produktkennzeichnung festlegt, gefasst. Die technischen Vorschriften gelten für Produkte der einheimischen und ausländischen Produktion sowie für die auf dem Territorium der Eurasischen Wirtschaftsunion hergestellten Produkte, die auf dem Territorium der Republik Kasachstan verkauft werden und für die die Anforderungen an die Kennzeichnung nicht durch internationale Verträge und/oder Akte der Eurasischen Wirtschaftsunion, festgelegt sind.

22. Steuerrecht

Am 10. Dezember 2020 wurden das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzbuches der Republik Kasachstan **"Über Steuern und andere obligatorische Zahlungen an den Haushalt"** (das Steuergesetzbuch) und das Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzbuches der Republik Kasachstan **"Über Steuern und andere obligatorische Zahlungen an den Haushalt"** (das Steuergesetzbuch) unterzeichnet. Die Änderungen gelten für verschiedene Wirtschaftszweige. Investoren können danach von einer Investitionssteuergutschrift profitieren, die einen 3-jährigen Aufschub der Zahlung von Einkommensteuer und Grundsteuer vorsieht:

¹ Kandas sind ethnische Kasachen und (oder) Familienangehörige kasachischer Nationalität, die zuvor nicht die Staatsangehörigkeit der Republik Kasachstan besaßen, in ihre historische Heimat kamen und den entsprechenden Status gemäß dem im Gesetz "Über die Bevölkerungsmigration" festgelegten Verfahren erhielten.

- Steuern werden über die nächsten 3 Jahre verteilt gezahlt. Ab 2021 wird dazu eine Investitionsvereinbarung verwendet. Das Dokument kann eine Befreiung des Investors von Unternehmenssteuer, Grundsteuer, Mehrwertsteuer und Vermögenssteuer für bis zu 10 Jahre vorsehen;
- Eine Verringerung der Steuerschuld von nicht mehr als 20% nach 10 Jahren für diese Steuern kann erfolgen, wenn die Höhe der Investitionen mindestens 15 Millionen „sogenannter Minimaler Monatsgehälter“ beträgt: MM = 2021 = 2917 KZT = ca. 6€
- Ab 2021 wird die Mehrwertsteuererstattung für inländische Produzenten vereinfacht (50 % ohne, 50 % nach Prüfung), und Unternehmen werden beim Verkauf von Waren in besonderen Wirtschaftszonen von der Mehrwertsteuer befreit;
- Es ist vorgesehen, eine Kleinsteuer in Höhe von 3 % des Einkommens einzuführen. Diese Norm ist temporär und wird für 2 Jahre (von 2021 bis 2023) gelten;
- Die Zahl der Steuerzahler, die verpflichtet sind, elektronische Rechnungen (E-Invoices) auszustellen, wurde erweitert. Die Liste wird um folgende Kategorien ergänzt: Steuerzahler, die nicht als MwSt.-Zahler registriert sind, im Falle des Verkaufs von Waren, die über ein "Virtuelles Lager" gekauft wurden; ansässige juristische Personen (mit Ausnahme staatlicher und staatlicher Organisationen), Nicht-Residente, die in der RK über eine Niederlassung, Repräsentanz, Einzelunternehmer verfügen, nicht als MwSt.-Zahler registrierte Privatpersonen im Rahmen einer zivilrechtlichen Transaktion, deren Wert 1000 MM übersteigt.(ca. 6000 €).
- Die Änderungen gelten ab dem 1. April 2021.
- Kleinst- und Kleinunternehmen sind weiterhin von der Einkommenssteuer befreit. Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 1. Januar 2023 werden Personen, die spezifische Steuerregelungen für KMU anwenden und als Kleinst- oder Kleinunternehmen anerkannt sind, befreit von:
 - der einheitlichen Grundsteuer,
 - der Körperschaftsteuer (individuelle Einkommenssteuer) (mit Ausnahme der Quellensteuer), gemäß den Artikeln 686, 687, 695, 700 des Steuergesetzes
 - der Sozialsteuer, gemäß Artikel 687 des Steuergesetzes,
 - der einheitlichen Grundsteuer.

23. Förderung des Wirtschaftswachstums

Am 2. Januar 2021 wurde das Änderungsgesetz der Republik Kasachstan № 399-VI **"Über Änderungen und Ergänzungen einiger gesetzlicher Akte der Republik Kasachstan zur Wiederherstellung des Wirtschaftswachstums"** verabschiedet:

Das Unternehmergezbuch der Republik Kasachstan vom 29. Oktober 2015 wird in Bezug auf die Einrichtung eines Geschäftspartnerregisters geändert (Art. 25-1 des PC RK).

Um Wirtschaftssubjekten und anderen Personen Informationen über die Zuverlässigkeit und Integrität von Geschäftspartnern zur Verfügung zu stellen, erstellt und pflegt die Nationale Unternehmerkammer der Republik Kasachstan (**ATAMEKEN**) ein sogenanntes Geschäftspartnerregister.

Scoring-Indizes, die den Wirtschaftseinheiten zugeordnet sind, stehen den Benutzern des Geschäftspartnerregisters zur Verfügung:

- Ein Index für die Bonität und Gutwilligkeit eines Steuerzahlers und Geschäftspartners ist ein Indikator für die Wahrscheinlichkeit, dass der Partner seine Transaktionen, mit Rechnungen und (oder) anderen Dokumenten vornimmt, die von einem Gericht als Beweisstücke anerkannt werden, falls geklagt wird;
- Ein Finanzstärke- und Zahlungsindex gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass ein Kontrahent aufgrund bestehender und zukünftiger finanzieller Schwierigkeiten nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen;
- Ein Geschäftsreputationsindex kombiniert die Gesamtheit aller Faktoren.

Auf diese Weise soll es möglich werden, ein "Informationsporträt" eines jeden Unternehmers zu erstellen.